

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2403/89 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1989

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1672/89⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr.
2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die
Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufge-
führten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren dem in Spalte 2 angegebenen
KN-Code zuzuweisen und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
dem in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Code.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

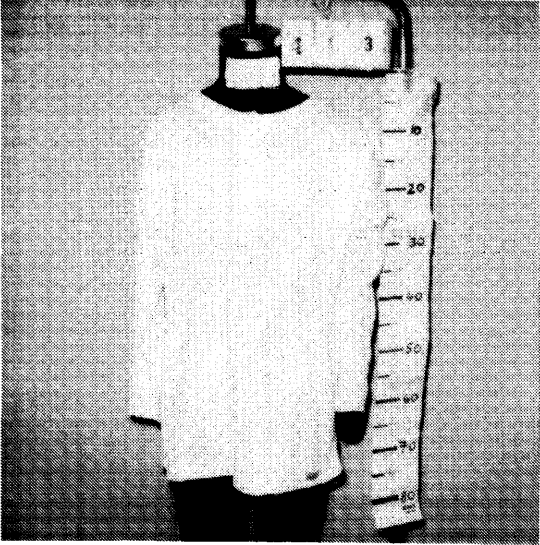
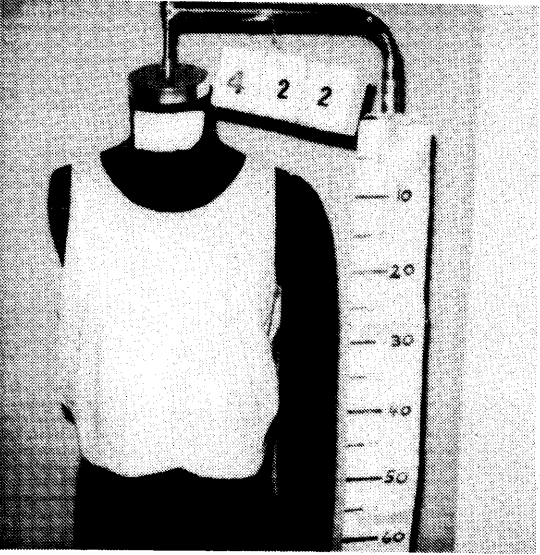
Brüssel, den 31. Juli 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 19. 6. 1989, S. 1.

ANHANG

| Warenbeschreibung | Tarifizierung (KN-Code) | Begründung |
|--|----------------------------|---|
| (1) | (2) | (3) |
| <p>1. Leichtes, weites Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle), zum Bedecken des Oberkörpers, bis zu den Hüften reichend, ohne Kragen, mit einem gewirkten Band am runden Halsausschnitt, vorn mit einem nicht durchgehenden Knopfverschluß, rechts über links zu schließen, mit langen gesäumten Ärmeln.</p> <p>Der untere Rand des Kleidungsstücks ist gesäumt und hat seitlich zwei kleine dreieckige Einsätze aus einer Rippenmaschenware (siehe Foto Nr. 413) (*)</p>  | 6106 10 00 | <p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 4 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6106 und 6106 10 00.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur für Hemdblusen aus Gewirken oder Gestrickten des KN-Code 6106.</p> <p>Die Einreihung des Kleidungsstücks als eine Ware des KN-Code 6110 ist ausgeschlossen, weil die beiden Einsätze am unteren Rand keine verengende Wirkung haben.</p> |
| <p>2. Leichtes, ärmelloses Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestrickten (100 % Baumwolle), zum Bedecken des Oberkörpers, bis zur Taille reichend, ohne Kragen, mit einem halsfernen, runden Halsausschnitt ohne Öffnung.</p> <p>Der untere Rand des Kleidungsstücks ist gesäumt und hat zwei halbkreisförmige Einsätze aus einer Rippenmaschenware. Der Halsausschnitt und die Ärmellöcher sind mit einem gewirkten Band eingefasst (siehe Foto Nr. 422) (*)</p>  | 6109 10 00 | <p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6109 und 6109 10 00. Die Einreihung des Kleidungsstücks als eine Ware des KN-Code 6110 ist ausgeschlossen, weil die beiden Einsätze am unteren Rand keine verengende Wirkung haben.</p> |

(*) Die Fotos dienen lediglich zur Illustration.